

Bericht
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5510, 12/5872 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs-
und Wachstumsprogramms — 2. SKWPG —

Bericht der Abgeordneten Helmut Wieczorek (Duisburg), Adolf Roth (Gießen)
und Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Bundesregierung hat in der 171. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. September 1993 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms — 2. SKWPG — auf Drucksachen 12/5510, 12/5872 eingebracht.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf nach Beratung in erster Lesung dem Haushaltsausschuß federführend sowie dem Rechtsausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuß für Familie und Senioren, Ausschuß für Frauen und Jugend und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mitberatend überwiesen.

Die Überweisung der Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte auf Drucksache 12/5872 nur noch an den federführenden Haushaltsausschuß, da die übrigen Ausschüsse ihre Mitberatung abgeschlossen hatten.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner 76. Sitzung am 13. Oktober 1993 die Beratung des Gesetzentwurfs aufgenommen und in der 77. Sitzung am 20. Oktober 1993 abgeschlossen.

II. Stellungnahmen
der mitberatend beteiligten Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben auf der Grundlage des Entwurfs der Bundesregierung zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Ausschuß für Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf am 29. September 1993 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste beschlossen, dem federführenden Haushaltsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs mit nachstehendem Änderungsantrag zu empfehlen:

In Artikel 4 Nr. 2 erhält § 51 b Abs. 1 und 2 folgende neue Fassung:

„§ 51 b

Fürsorgeleistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Ehemalige Zivildienstleistende haben Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe, wenn sie

1. nach Beendigung des Zivildienstes arbeitslos sind, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet, Überbrück-

kungsbeihilfe beantragt haben, bedürftig sind und Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenbeihilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht oder nicht mehr haben,

2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe (Vorfrist) erfüllt sind, mindestens fünf Monate Zivildienst geleistet haben oder Arbeitslosenbeihilfe bezogen haben.

(2) Auf die Überbrückungsbeihilfe für ehemalige Zivildienstleistende sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über die Arbeitslosenbeihilfe und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Das für die Bemessung der Überbrückungsbeihilfe maßgebende Arbeitsentgelt ist nach § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes festzusetzen.
2. Die Dauer des Anspruchs auf Überbrückungsbeihilfe mindert sich um die Zahl von Tagen (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes), für die nach dem Zivildienst Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe bestanden hat.
3. Die Überbrückungsbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.
4. Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe besteht nicht, wenn der ehemalige Zivildienstleistende nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 Nr. 2 vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 44 Abs. 2 als entlassen gilt."

Als Begründung führte der Ausschuß aus, die Änderung sei erforderlich, um im Falle eines nach dem Zivildienst noch bestehenden Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe das Konkurrenzverhältnis zum Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe zu regeln. Außerdem werde die Mindestdienstzeit als Anspruchsvoraussetzung von sechs Monaten auf fünf Monate herabgesetzt, da dies der bisher erforderlichen Voraussetzung von 150 Tagen Beschäftigung im öffentlichen Dienst eher entspreche. Im übrigen handele es sich um redaktionelle Änderungen.

2. Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 29. September 1993 beraten und mehrheitlich angenommen.

3. Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf am 30. September 1993 beraten. Er erhebt mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken.

Damit wurde der Antrag der Fraktion der SPD, gegen Artikel 1 der Vorlage durchgreifende verfassungs-

rechtliche Bedenken und gegen Artikel 4 und 7 verfassungsrechtliche Bedenken geltend zu machen, abgelehnt.

4. Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Sitzung am 29. September 1993 die Vorlage beraten. Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD — bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste — schlägt er dem federführenden Haushaltsausschuß vor zu empfehlen, dem Gesetzentwurf mit folgender Änderung zuzustimmen:

A. Artikel 5 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 5

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Leistungen zum Lebensunterhalt nach §§ 41 bis 47 des Arbeitsförderungsgesetzes erhält,“.

2. § 21 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, es sei denn, der Auszubildende erhält sie für seine Kinder oder ihm wäre bei Berücksichtigung der Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz Förderung in Höhe von mindestens 610 Deutsche Mark monatlich als Zuschuß zu bewilligen,“.

Zur Begründung wies der Ausschuß darauf hin,

1. Nummer 1 ergänze den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Es handele sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 14 — 1. SKWPG — (Änderung des § 44 AFG).

Durch Artikel 1 Nr. 14 — 1. SKWPG — werde u. a. der bislang vorhandene Rechtsanspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 AFG in eine Ermessensleistung umgewandelt. In § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BAföG könne daher nicht mehr — wie bisher — an den Rechtsanspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 41 bis 47 AFG angeknüpft werden, um Leistungen nach dem BAföG auszuschließen. Die Änderung des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BAföG sehe dementsprechend vor, daß Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht geleistet werde, wenn der Auszubildende Leistungen zum Lebensunterhalt nach §§ 41 bis 47 AFG erhalte.

2. Nummer 2 entspreche bis auf Schreibkorrekturen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

- B. Dem Artikel 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Artikel 5 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen

1. bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen, oder
2. auf Antrag gemäß § 53 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu berücksichtigen sind.“

Zur Begründung führt der Ausschuß aus, aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität würden die Änderungen des § 21 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes grundsätzlich nur für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach dem 31. Dezember 1993 begannen. Habe der Bewilligungszeitraum früher begonnen, würden die Änderungen nur auf Antrag berücksichtigt, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem der Antrag gestellt worden sei.

5. Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sondersitzung am 7. Oktober 1993 den Gesetzentwurf beraten und die Annahme unter Berücksichtigung des folgenden Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen:

„In Artikel 7 Nr.3 werden der Einleitungssatz und Absatz 2 Satz 1 und 2 einschließlich der Maßgaben wie folgt gefaßt:

3. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung, des“ durch die Worte „des Fünften und“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ehemalige Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst geleistet haben, erhalten eine Überbrückungsbeihilfe, wenn sie nach einer Wehrdienstzeit von mindestens fünf Monaten arbeitslos sind und einen Anspruch auf Übergangsgebühren, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nicht oder nicht mehr haben. Auf die Überbrückungsbeihilfe sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über die Arbeitslosenhilfe und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Der Bezug von Übergangsgebühren, Arbeitslosenbeihilfe und Arbeitslosenhilfe sowie einer Wehrdienstleistung von mindestens fünf Monaten stehen als Anspruchsvoraussetzung dem Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gleich.

2. Die Dauer des Anspruches aus Überbrückungsbeihilfe mindert sich um die Zahl von Tagen (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes), für die nach dem Wehrdienst Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestanden hat.

3. Der Bezug von Überbrückungsbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.“

Zur Begründung wies der Ausschuß darauf hin, die Änderung sei erforderlich, um im Falle eines nach dem Wehrdienst noch bestehenden Anspruches auf Arbeitslosenhilfe das Konkurrenzverhältnis zum Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe zu regeln. Außerdem werde die Mindestwehrdienstzeit als Anspruchsvoraussetzung von sechs Monaten auf fünf Monate herabgesetzt, da dies der bisher erforderlichen Voraussetzung von 150 Tagen Beschäftigung im öffentlichen Dienst eher entspreche. Im übrigen lägen lediglich redaktionelle Änderungen vor.

6. Ausschuß für Familie und Senioren

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner Sitzung am 29. September 1993 den Gesetzentwurf im Wege der Mitberatung behandelt und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen — bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU — und bei Abwesenheit der Fraktion der SPD und der Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

Artikel 1 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

- A. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. In § 15a Satz 2 werden die Worte „bei vorübergehender Notlage“ gestrichen.“

Zur Begründung wies der Ausschuß darauf hin, eine darlehensweise Übernahme von Mietschulden sei nach geltendem Recht nur bei vorübergehender Notlage möglich. Der Begriff der vorübergehenden Notlage umfaßte nach allgemeiner Auffassung einen Zeitraum bis etwa sechs Monaten. Es könnten also in vielen Fällen Mietschulden nicht darlehensweise übernommen werden. Die Folge sei, daß

- a) entweder die Mietschulden als Beihilfe übernommen würden und dann eine Aufrechnung nach § 25a Abs. 2 nicht möglich sei, auch wenn die dort genannten Voraussetzungen vorlägen, oder
- b) die Mietschulden gar nicht übernommen würden und die Gefahr von Obdachlosigkeit eintrete.

Die vorgeschlagene Streichung beseitige diese für die Sozialhilfepraxis abträglichen Folgen. Ob — nach einer Streichung — die Leistung nach § 15a als Beihilfe oder als Darlehen gewährt

werde, sei nicht nach freiem, sondern gemäß § 4 Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

B. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. § 23 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) In den Fällen des Absatzes 3 ist Absatz 1 Nr. 2 nicht anzuwenden. Im übrigen sind die Absätze 1 bis 4 nebeneinander anzuwenden; die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf jedoch die Höhe des maßgeblichen Regelsatzes nicht übersteigen.“

Hierbei handelt es sich nach Aussage des Ausschusses lediglich um eine Richtigstellung; Satz 1 war in dem Gesetzentwurf nicht enthalten.

C. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. § 92a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 92c Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zum Ersatz der Kosten zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe (§ 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 verpflichtet, wer die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz nach Satz 1 und zur Erstattung derselben Kosten nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“

Zur Begründung führte der Ausschuß für Familie und Senioren aus:

Zu a):

Es handele sich um eine Paralleländerung zu § 92c Abs. 2 (s. Nummer 2).

Zu b):

In einer Reihe neuerer Entscheidungen habe das Bundesverwaltungsgericht festgestellt (zuletzt Urteil vom 22. 10. 1992 — 5 C 65.88 — in: Fam RZ 1993, 544), daß die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nur vom Leistungsempfänger selbst, nicht aber von seinem Ehegatten oder bei minderjährigen unverheirateten Hilfeempfängern nicht von den Eltern verlangt werden könne. In einigen der entschiedenen Fälle beruhte die Erbringung unrechtmäßiger Leistungen auf grob fahrlässig oder vorsätzlich falschen Angaben der vom Rückgriff freigestellten Personen, vor allem auf falschen Angaben der Eltern über Einkommen und Vermögen bei minderjährigen Hilfeempfängern. Auch in diesen Fällen habe das Bundesverwaltungsgericht eine Anwendung der allgemeinen Erstattungsgrundsätze unter Hinweis auf den abschließenden Charakter der Erstattungsregelungen im Sozialrecht abgelehnt. Durch Einfü-

gung einer ergänzenden Regelung in § 92a BSHG solle diese vorhandene Lücke geschlossen werden. Es sei nicht hinnehmbar, daß etwa Eltern, die für ihr Kind Leistungen erschlichen, diese nicht zu ersetzen bräuchten und dem Träger der Sozialhilfe dadurch erhebliche Mehrkosten bzw. Einnahmeausfälle entstünden.

Satz 1 erweiterte die Regelung der Absätze 1 bis 3, die auf rechtmäßige Leistungen abstellten, auf zu Unrecht erbrachte Leistungen an den Verpflichteten selbst oder an seine unterhaltsberechtigten Angehörigen. Soweit Satz 1 nichts Abweichendes regelte, seien die Absätze 1 bis 3 auch in diesen Fällen anzuwenden. Satz 2 stelle klar, daß daneben die Erstattungspflicht nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bestehen bliebe und die Verpflichteten aus beiden Rechtsgrundlagen als Gesamtschuldner im Sinne von §§ 421 ff. BGB haften.

D. Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. § 92c Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ersatzpflicht des Erben gehört zu den Nachlaßverbindlichkeiten. Der Erbe haftet mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfallendes vorhandenen Nachlasses.“

Zur Begründung machte der Ausschuß deutlich, die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25. 6. 1992 — 5 C 67.88 —, in BVerwGE 90, 250 = NDV 1993, 129) lasse zu, daß der Erbe vor Geltendmachung der Kostenersatzforderung durch den Träger der Sozialhilfe das Nachlaßvermögen auf einen Dritten, zum Beispiel, durch Schenkung an eine nahestehende Person, mit der Folge übergehen lasse, daß der Erbe von der Haftung befreit werde. Dies führe zu einer unbilligen Bereicherung des Erben bzw. der von ihm bedachten Dritten und zu erheblichen Einnahmeausfällen bei den Trägern der Sozialhilfe.

Durch die Neufassung des § 92c Abs. 2 werde ausgeschlossen, daß auf diese Weise der Nachlaß dem Zugriff des Trägers der Sozialhilfe entzogen werden könne. Es werde geregelt, daß es hier auf den im Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls vorhandenen Nachlaß ankomme. Die Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts, die entscheidend auf den geltenden Wortlaut des § 92c Abs. 2 abstelle, werde künftig nicht mehr möglich sein. Der geltenden wie der künftigen Fassung des Absatzes 2 liege allerdings die Auffassung zugrunde, daß dies keine abschließende, sondern eine nur in diesem Punkt vom allgemeinen Erbrecht abweichende Regelung sei. Es solle vermieden werden, daß in diesen besonderen Fällen erst eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet sein müsse (§§ 1975 ff. BGB). Dies diene der Vereinfachung des Verfahrens, ohne den Schutz des Erben zu beeinträchtigen.

E. Die in Nummer 4 des 2. SKWPG-E vorgeschlagenen Änderungen zu § 93 werden wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „eines anderen Trägers“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „, um angemessenen Wünschen des Hilfeempfängers (§ 3 Abs. 2 und 3) zu entsprechen“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses, Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Entgelten ist nicht zulässig.“

Zur Begründung führte der Ausschuß aus:

Zu a):

Die Streichung werde dazu führen, daß künftig auch mit kommunalen Einrichtungsträgern Kostenvereinbarungen geschlossen werden müßten und dabei die Vorschrift des § 93, insbesondere das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung, zu beachten sei. Die bisherige Rechtslage habe zum Teil ungünstige Kostenentwicklungen in kommunalen Einrichtungen zur Folge.

Zu b):

Die beabsichtigte Streichung solle erreichen, daß Aufwendungen in Einrichtungen, mit denen keine Vereinbarungen bestehen, in der Regel nur übernommen würden, wenn dies aus objektiven Gründen geboten sei. Diese Regelung solle verhindern, daß die Pflicht zur Vereinbarung prospektiver Pflegesätze durch Einrichtungen, die sich mit den Trägern der Sozialhilfe nicht einigen könnten oder wollten, unterlaufen werde. Sie sollten nicht darauf vertrauen können, daß die Sozialhilfe letztlich doch die Aufwendungen im Einzelfall übernehme. Eine solche Umgehungsmöglichkeit des § 93, der als Regelfall den Abschluß von Vereinbarungen vorsehe, solle vermieden werden. Ausnahmen davon („sollen nur“) seien möglich, um Härtefällen gerecht werden zu können. Auch seien Wünsche des Hilfebedürftigen nicht von vornherein unbeachtlich, weil sie nicht selten einen Hinweis darauf enthielten, was auch objektiv geboten sei.

Zu c):

Durch die vorgeschlagene Fassung dieser Sätze werde vor allem möglich, daß Festsetzungen der Schiedsstellen schon mit dem Tag wirksam würden, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen sei. Würde die Festsetzung erst am Tage der Entscheidung durch die Schiedsstelle wirksam werden können, so wäre das Risiko einer längeren Beratung der Schiedsstelle, die häufig nicht einfache Sachverhalte zu ermitteln, Unterlagen zu prüfen und Abwägungen zu treffen habe, einseitig auf den Träger der Einrichtung verteilt.

Für diesen Zeitraum würden die bisherigen Pflegesätze weiter gelten, obwohl unvermeidbare Kostenerhöhungen möglicherweise bereits eingetreten seien. Dies solle vermieden werden, da die Träger der Einrichtungen zwar kalkulierbar rechtzeitig die Schiedsstelle anrufen könnten (Absatz 3), auf deren Verfahren aber nur eingeschränkt Einfluß hätten. Das Verbot rückwirkender Vereinbarungen oder Festsetzungen von Entgelten bleibe erhalten.

- F. Der durch Nummer 5 eingefügte § 94 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Worte „und deren Stellvertreter“ eingefügt.

Zur Begründung machte der Ausschuß deutlich, auch für die Vertreter der Träger der Sozialhilfe in der Schiedsstelle sollten Stellvertreter bestellt werden. Dies diene der Funktionsfähigkeit der Schiedsstellen.

- G. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. In § 104 werden die Worte „§ 103 gilt“ durch die Worte „§ 97 Abs. 2 und § 103 gelten“ ersetzt.“

Der Ausschuß für Familie und Senioren wies zur Begründung darauf hin, es handele sich hier um eine Ergänzung aufgrund der durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms geänderten Regelungen über die örtliche Zuständigkeit und die Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe. Auch für Kinder und Jugendliche, die außerhalb ihres Elternhauses untergebracht seien, solle der Träger ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig bleiben.

- H. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. § 113a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „außer in den Fällen des § 108“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte müssen abweichend von § 28 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes keine Berufsrichter sein. Sie können für ihre Tätigkeit vergütet werden.“

- c) Absatz 3 wird Absatz 4. In ihm werden nach dem Wort „Zuständigkeit“ die Worte „, der Berufungsvoraussetzungen und der Vergütung der Schiedsrichter“ eingefügt.“

Der Ausschuß begründete die Änderung wie folgt:

Zu a):

Der zur Streichung vorgeschlagene Textteil habe zu dem Mißverständnis geführt, daß auch die

Kostenerstattung für den Personenkreis des § 108 dem schiedsgerichtlichen Verfahren entzogen sei. Da dieser Sachteil nur klarstellende Funktion in dem Sinne haben sollte, daß Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 108 keiner weiteren Überprüfung durch das Schiedsgericht unterlägen, könne er entfallen.

Zu b) und c):

Die Vorarbeiten zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 113a Abs. 3 und Erörterungen in Fachgremien hätten ergeben, daß es nicht praktikabel sein werde, die Schiedsgerichte mit Berufsrichtern zu besetzen. Um dies zu erreichen, sei zur Frage des „gesetzlichen Richters“ und seiner Vergütung eine gesetzliche Grundsatzregelung erforderlich. Diese erfolge durch die hier vorgeschlagenen Ergänzungen des § 113a.

- I. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Nach § 122 wird eingefügt:

„§ 122a

Vorrang der Ersatzansprüche

Erstattungsansprüche der Träger der Sozialhilfe gegen andere Leistungsträger nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gehen einer Übertragung, Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs vor, auch wenn sie vor Entstehen des Erstattungsanspruchs erfolgt ist.“

Zur Begründung wies der Ausschuß darauf hin, das Bundessozialgericht habe in einer Reihe von Entscheidungen (zuletzt mit Urteil vom 7. September 1989 — 5 FJ 63/88 — in: BSGE 65, 258) festgestellt, daß das Verhältnis des Erstattungsanspruchs nach § 104 SGB X zu Abtretungen, die der Leistungsberechtigte gegenüber Dritten vornehme, sich allein danach bestimme, ob die Abtretung vor Entstehung des Erstattungsanspruchs erfolgt sei; in diesem Falle habe die Abtretung Vorrang. Ein Vorrang des später entstehenden Erstattungsanspruchs nach § 104 SGB X bedürfe einer gesetzlichen Regelung. Diese geltende Rechtslage habe zur Folge, daß bei vorangegangener Abtretung, z. B. einer Rente, die Schulden des Rentners durch Rentenleistungen zurückbezahlt werden und die entstandene Einkommenslücke durch Leistungen der Sozialhilfe zu decken sei, soweit Sozialhilfebedürftigkeit entstanden sei. In diesen Fällen würden im Ergebnis Schulden durch Leistungen der Sozialhilfe abgedeckt. Dies widerspreche der Aufgabe der öffentlich finanzierten Sozialhilfe und führe zu erheblichen und zunehmenden Mehrkosten bzw. Einnahmeausfällen der Träger der Sozialhilfe.

Würde jemand durch eine Pfändung unter die Bedarfsschwelle der Hilfe zum Lebensunterhalt sinken, so sei bereits nach § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Pfändung in Sozialleistungen nicht zulässig. Eine ähnliche Regelung gelte nach § 53 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch für die Übertragung und Verpfändung von Soziallei-

stungen. Dies sei jedoch im Hinblick auf die Vielzahl der Fälle und die Höhe der Leistungen, insbesondere der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege, nicht mehr ausreichend.

Die Neuregelung lasse die erfolgte Übertragung, Pfändung oder Verpfändung rechtlich unverändert. Ihre Erfüllung durch Sozialleistungen werde jedoch in der Zeit und in der Höhe ausgesetzt, in der ein Erstattungsanspruch eines Trägers der Sozialhilfe sonst ins Leere ginge. Durch die ausdrückliche Erstreckung dieser Regelung auf vor Entstehen des Erstattungsanspruchs erfolgte Übertragung, Verpfändung oder Pfändung werde die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte gesetzliche Regelung im Bundessozialhilfegesetz verankert.

Artikel 10 (Inkrafttreten)

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt am 1. Juli 1994, Artikel 4 Nr. 1 tritt am 1. April 1994 in Kraft.“

Zur Begründung machte der Ausschuß deutlich, durch den eingefügten ersten Satzteil solle die Neufassung des § 93 BSHG erst ein halbes Jahr später als die übrigen Regelungen in Kraft treten. Die Anhörung von Fachleuten durch den Ausschuß für Familie und Senioren habe ergeben, daß eine solche Vorlaufzeit für die Umsetzung der Regelung, insbesondere für die vorher erforderliche Bildung von Schiedsstellen, notwendig sei.

III. Beratungen des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuß hat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG) in seinen Sitzungen am 13. und 20. Oktober 1993 beraten und diesem Gesetzentwurf in der Fassung der Ausschußdrucksache 1588 (neu) unter Einbeziehung der dort aufgeführten Beschlußempfehlungen der Fachausschüsse und unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsgruppen auf Adrsn. 1606 mit Koalitionsmehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Die Koalitionsfraktionen machten im Verlauf der Ausschußberatungen deutlich, daß es die zentrale finanzpolitische Aufgabe in dieser Konjunkturphase sei, mit erneuten überzeugenden Konsolidierungsschritten die strukturellen Finanzierungsdefizite des Bundes nachhaltig abzubauen und zugleich auf den nationalen und internationalen Finanzmärkten keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die Bundesrepublik Deutschland in der Lage sei, die Herausforderung aus der deutschen Einheit und der aktuellen Wirtschaftsschwäche mittelfristig zu bewältigen. Darüber hinaus seien die Wachstumskräfte der Wirtschaft zu stärken und sichere Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze zu schaffen.

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, daß bei der Steuergesetzgebung die Bekämpfung von Mißbrauch und unangemessener Ausnutzung von Gestaltungsmöglichkeiten im Vordergrund stehe. Eine Anhebung der direkten Steuern — z. B. die frühere Einführung des Solidaritätszuschlages — setzte aus konjunktur- und wachstumspolitischen Gründen falsche Zeichen. Lediglich die Anhebung der Mineralölsteuer zur Teilfinanzierung der Bahnreform sei notwendig und angemessen, da ansonsten die Tilgung der vom Bund zu übernehmenden Altschulden der Bahnen ohne Zusatzfinanzierung nicht zu verwirklichen sei.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, die 1995 auf einen Stand von über 44 v. H. ansteigende Abgabenquote sei allenfalls kurzfristig, mithin für wenige Jahre, und angesichts der Sondersituation durch die deutsche Wiedervereinigung vertretbar. Ein Dauerzustand dürfe hieraus auf keinen Fall erwachsen.

Die Koalitionsfraktionen betonten, das vorgelegte Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm sei ein in sich ausgewogenes System, das bewußt drei Kernbereiche aufgreife. Die vorgesehenen Einsparungen würden Kapital freistellen, welches für Investitionen zur Verfügung gestellt werden könne. Die Maßnahmen zur Konsolidierung führten zur Rückführung von Defiziten und setzten so ebenfalls positive Signale, auf die sowohl die nationalen als auch die internationalen Märkte reagieren würden. Letztlich seien zusätzlich wachstumsfördernde Elemente eingebaut, die unter anderem der Bundesbank weitere Zinssenkungs-Spielräume eröffnen würden.

Insgesamt trage das Programm dazu bei, daß

- das strukturelle Defizit im Bundeshaushalt abgebaut werde,
- die Ausnahmeregelung für das Überschreiten der Kreditgrenze des Artikels 115 GG nur 1994 in Anspruch genommen werden müsse und
- die Zugangskriterien für einen Beitritt Deutschlands zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (Haushaltsdisziplin) erfüllt sowie Preis- und Zinsstabilität erreicht würden.

Im übrigen vertraten die Koalitionsfraktionen die Auffassung, daß es sich bei dem Einsparvolumen im Sozialbereich von 16 Mrd. DM nur um rd. 1,5 v. H. aller öffentlichen und privaten Sozialausgaben handle; die sich hieraus ergebenden Belastungen würden sich überdies auf „viele Schultern verteilen“. Die Koalitionsfraktionen hoben insbesondere hervor, daß auch im Bereich der Löhne und Gehälter die Anpassung an die gesunkene durchschnittliche Wirtschaftskraft im wiedervereinigten Deutschland nachvollzogen werden müsse.

Insgesamt machten die Koalitionsfraktionen aber deutlich, daß die Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich unter den sieben großen Industriestaaten mit Großbritannien die geringste Verschuldung aufweise; hierbei sei darüber hinaus zu berücksichtigen, daß allein 400 Mrd. DM — rd. 13 v. H. des Sozialprodukts — auf „Erblasten des Sozialismus“ entfielen.

Die SPD-Fraktion hat den Gesetzesentwurf mit der Begründung abgelehnt, das darin enthaltene Kürzungspaket laufe den wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten zuwider und verstoße gegen das Gebot sozialer Gerechtigkeit. Ein Teil der Maßnahmen führe zudem zu erheblichen Belastungsverlagerungen, insbesondere auf die kommunale Ebene, und führe bei der notwendigen Gesamtbetrachtung deshalb nicht einmal zu der Konsolidierung des Bundeshaushalts. Die SPD-Fraktion betonte, sie sei ebenso wie der Bundesrat befremdet, daß entgegen den in den Verhandlungen zum Föderalen Konsolidierungsprogramm zwischen dem Bundeskanzler, den Regierungschefs der Länder sowie den Partei- und Fraktionsvorsitzenden im März 1993 getroffenen Vereinbarungen, soziale Regelleistungen nicht zu kürzen, die Bundesregierung nun doch Kürzungen im Sozialbereich und bei den Lohnersatzleistungen durchsetzen wolle.

Weiterhin hob die SPD-Fraktion hervor, mit der massiven Kürzung arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Leistungen widerspreche die Bundesregierung ihrer noch im Frühjahr beteuerten Absicht, im Konjunkturabschwung die „automatischen Stabilisatoren“ wirken zu lassen. Der weit überwiegende Teil des Sparvolumens werde bei den Beziehern niedriger Einkommen erwirtschaftet und führe deshalb zu einer entsprechenden Reduzierung der Konsumnachfrage. Dies gefährde zahlreiche Arbeitsplätze und verschärfe die gegenwärtige konjunkturelle Krise. Als besonders kontraproduktiv erweise sich in diesem Zusammenhang die vorgesehene Änderung der Regelung zum Schlechtwettergeld, die in der absehbaren Tendenz einen ganzen mittelständisch geprägten Wirtschaftszweig hart treffe und die Gefahr berge, eine leistungsfähige Facharbeiterschaft zu Saisonarbeitern zu „degradieren“.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD treffe das Sparpaket nicht nur die unteren und mittleren Einkommensgruppen, sondern darüber hinaus im besonderen Maße die Menschen in den neuen Ländern wegen der dortigen überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit sowie der dort gestiegenen Lebenshaltungskosten. Das Sparpaket weite so die bereits bestehende „Gerechtigkeitslücke“, die sich bisher schon bei Steuern und Abgaben aufgetan habe, auch noch weiter aus. Damit werde die „soziale Schieflage“ in der Gesellschaft gefährlich verschärft und der soziale Friede, der einer der wichtigsten Standortfaktoren in der Bundesrepublik Deutschland sei, aufs Spiel gesetzt. Diese bedrückende Bilanz könnte insbesondere durch die kaum ins Gewicht fallende Mehrbelastung für Besserverdienende, z. B. die Kürzung des Kindergeldes sowie des Erziehungsgeldes, nicht aufgehellt werden.

Die Fraktion der SPD hielt es für unvertretbar, daß der Bildungsbereich trotz seiner besonderen Bedeutung für die Wiedereingliederung Arbeitsloser und für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Deutschland erneut von Kürzungen betroffen sein solle. Mit den in den Bildungsbereich eingreifenden oder ihn beschränkenden Änderungen im AFG werde die Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung erheblich eingeschränkt, bewährte Einrichtungen des

beruflichen Bildungswesens müßten schließen und dringend benötigte Fach- und Führungskräfte stünden dann nicht mehr zur Verfügung.

Die Fraktion der SPD vertrat darüber hinaus die Auffassung, die Erhöhung der Mineralölsteuer ohne gesetzestechnische Anbindung an die Bahnreform beschreite den falschen Weg. Die Anhebung der Mineralölsteuer dürfe nicht einer allgemeinen Konsolidierung der Bundesfinanzen dienen, sondern müsse unmittelbar für die Schuldenfinanzierung im Zusammenhang mit der Bahnreform eingesetzt werden.

IV. Einzelbegründung

Zur Begründung der einzelnen Artikel wird, soweit die Annahme in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung empfohlen wird, auf die Begründung in der Drucksache 12/5510 Bezug genommen. Im übrigen ist zu den Änderungen folgendes zu bemerken:

Artikel 1

Die Koalitionsfraktionen machten deutlich, daß die Änderung zu einem Mehr an Gerechtigkeit gegenüber den Arbeitnehmern führen solle. Außerdem könnten die Länder ihre Interessen sehr wohl einbringen, da dieses Gesetz der Zustimmungspflicht unterliege.

Darüber hinaus betonten die Koalitionsfraktionen, daß die geplanten Maßnahmen dazu dienen sollten, daß die Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes im Interesse der Ausgewogenheit an die allgemeine Nettolohnentwicklung angepaßt werden müßten.

Die Fraktion der SPD vertrat die Auffassung, das vorgesehene Einfrieren der Sozialhilfe berge sozialen Zündstoff und sei deshalb abzulehnen. Zum einen sinke das damit gekoppelte Existenzminimum für die Familien ab, zum anderen sei sie ungerecht, da gleichzeitig der Solidaritätszuschlag ausgesetzt

bliebe. Ferner schädige diese Maßnahme wegen des Rückgangs der privaten Nachfrage die Konjunktur.

Die Fraktion der SPD wies darauf hin, daß die zu beschließenden Regelungen vorab in den Fachausschüssen hätten diskutiert werden müssen. Zudem sei es auch aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich, daß der Bund z. B. Kommunen oder Länder durch zusätzliche Aufgaben belaste.

Artikel 4 Nr. 1

Die Koalitionsfraktionen betonten, die Anzahl der Zivildienstplätze müsse schon aus Gründen der Wehrgerechtigkeit erhalten bleiben. Allerdings habe jede Beschäftigungsdienststelle, in der Wehrdienstverweigerer ihren Zivildienst ableisten würden, sich künftig an den Kosten mit einer Eigenbeteiligung in Höhe von 4 DM zu beteiligen. Darüber hinaus werde für die Zivildienstleistenden das Bekleidungsgeld gestrichen. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen seien diese Einschränkungen gerechtfertigt, da die Beschäftigungsstellen den finanziellen Nutzen aus der Tätigkeit der Zivildienstleistenden zögen. Wegen der im Regelfall in Zivilkleidung tätigen Zivildienstleistenden begründe auch das Bekleidungsgeld keinen durch den Dienst zu rechtfertigenden Sonderzuschuß.

Die Fraktion der SPD machte deutlich, daß die vorgesehenen Einsparungen beim Zivildienst rechtlich problematisch und sozialpolitisch höchst ungerecht seien. Im übrigen bedeuteten sie nur eine Verschiebung der Lasten auf die Kommunen.

Artikel 10 — neu —

Der Ausschuß stimmte dem Antrag der Koalitionsarbeitsgruppe auf Einfügung eines neuen Artikels 10 mit Koalitionsmehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der SPD zu.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Helmut Wiczorek (Duisburg)

Adolf Roth (Gießen)

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Berichterstatter